

Anlage 1

Schenkungsvereinbarung

zwischen der Schenkerin

Photovoltaik Allensbach GbR
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hartmut Werner
Im Weinberg 4
78476 Allensbach

und der Beschenkten

Gemeinde Allensbach
vertreten durch den Bürgermeister
Herr Stefan Friedrich
Rathausplatz 1
78476 Allensbach

Präambel

Die Vertragspartner betreiben auf dem Dach des Gebäudes „Bodanrückhalle“ der Beschenkten, Schulstraße 12a, auf Grundstück Flst.Nr. 930/0 der Gemarkung Allensbach, auf Grundlage von hierzu geschlossenen Nutzungsvereinbarungen (Dachnutzungsverträge) vom 01.04.2003, die Photovoltaikanlagen I mit einer Leistung von 2mal 6,16 KWp, sowie auf Grundlage der geschlossenen Nutzungsvereinbarung vom 01.04.2004 die Photovoltaikanlagen II mit einer Leistung von 5,95 KWp und 4,68 KWp,

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 17.03.2003 ist die Beschenkte mit einem Geschäftsanteil von insgesamt 1.000,00 € (zwei Geschäftsanteilen à 500,00 €) Beteiligte an der Gesellschaft der Schenkerin.

§ 1 Vertragszweck

Mit nachfolgender Schenkungsvereinbarung sollen die bestehenden Photovoltaikanlagen I und II ins alleinige Eigentum der Beschenkten übergehen. Weiter ist durch die Beschenkte vorgesehen die Anlagen dahingehend umzubauen, dass der hier erzeugte Strom möglichst direkt in Gebäuden der Beschenkten genutzt werden kann.

Die Schenkerin und die Beschenkte sind sich darüber einig, dass der Beschenkten von der Schenkerin unentgeltlich der in § 2 bezeichnete Schenkungsgegenstand ins alleinige Eigentum übertragen werden soll.

§ 2 Schenkungsgegenstand

Die Schenkerin überträgt der Beschenkten folgende sich auf dem Dach des Gebäudes der Beschenkten „Bodanrückhalle“, Schulstraße 12a, Grundstück Flst.Nr. 930/0 der Gemarkung Allensbach befindenden Gegenstände, inklusiver aller funktional dazugehörigen Komponenten, in das alleinige Eigentum:

- zum 31.12.2023 die Photovoltaikanlagen I mit einer Leistung von 2mal 6,16KWp
- zum 31.12.2024 die Photovoltaikanlagen II mit einer Leistung von 5,95KWp und 4,68KWp

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Zuwendung.

§ 3 Vollzug

Die Schenkung vollzieht sich durch die vorstehende Einigung, sowie die Übergabe des Schenkungsgegenstandes zum jeweiligen Schenkungsdatum nach § 2.

Die Schenkerin und die Beschenkte sind sich darüber einig, dass die Photovoltaikanlagen I und II durch die Beschenkte, bereits vor dem eigentlichen Eigentumsübergang nach § 3 Abs. 1, entsprechend § 1 umgebaut werden können.

§ 4 Schenkungsauflage

Die Beschenkte verpflichtet sich einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5.000,00 € für ein Projekt des Klimaplans der Beschenkten aufzubringen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Allensbach, den _____

Unterschrift der Schenkerin

Allensbach, den _____

Unterschrift der Beschenkten